

Eingereicht durch:	Amt für Zentrale Dienste	Datum:	06.04.2022
--------------------	--------------------------	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung Treplin	25.04.2022	öffentlich

Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Treplin

Beschlussvorschlag:

Als ehrenamtliche Bürgermeisterin/ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Treplin wurde

Frau/Herr..... mit

..... gültigen Stimmen im Wahlgang

durch die Gemeindevertretung Treplin gewählt.

Sachdarstellung:

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Treplin, Herr Joachim Kretschmann, hat zum 31.12.2021 sein Amt niedergelegt. Die Wahlleiterin stellte am 16.12.2021 den Verlust seiner Rechtsstellung als ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Treplin mit Wirkung zum 31.12.2021 fest.

Die Gemeindevertretung Treplin wählt gemäß § 73 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahIG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I S. 326) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2021 (GVBl. I/21 Nr. 28) den neuen ehrenamtlichen Bürgermeister für den Rest der laufenden Wahlperiode.

Wählbar zum ehrenamtlichen Bürgermeister sind gemäß § 65 Absatz 1 BbgKWahIG alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag (25.04.2022) nach § 11 BbgKWahIG wählbar sind.

Die Wahl erfolgt als Einzelwahl nach § 40 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf). Die Gemeindevertretung muss beschlussfähig sein. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Steht nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja- als Neinstimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist die Wahl beendet. Es kann eine erneute Wahl stattfinden (§ 40 Absatz 4 BbgKVerf).

Bei mehreren Bewerbern ist derjenige gewählt, wer im ersten Wahlgang die gültigen Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erhält (von mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung – hier 4). Wird niemand gewählt, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Zahl der gültigen Stimmen erhalten haben. Haben mehr als zwei Bewerber die höchste Stimmenzahl erhalten, findet die Wahl zwischen diesen Personen statt. Hat eine Person die höchste und mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten, findet die Wahl zwischen diesen Personen statt. Hat keiner der Bewerber im ersten Wahlgang eine gültige Stimme erhalten, findet der zweite Wahlgang zwischen alle Personen statt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (die meisten Stimmen erhält).

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. (§ 40 Absatz 3 BbgKVerf)

Die Amtszeit des Neugewählten beginnt gemäß § 73 Absatz 2 BbgKWahlG mit der Annahme der Wahl.

Ablaufhilfe:

- Bekanntgabe der Wahlbewerber
- Übergabe an Wahlkommission
- Durchführung der geheimen Wahl
- Bekanntgabe des Ergebnisses durch die Wahlleiterin
- Annahme der Wahl durch Bewerber

Stimmzettelmuster 1 Bewerber

nur 1 Kreuz möglich

	Name		
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ja	Nein	Enthaltung	

Stimmzettelmuster mehrerer Bewerber

nur 1 Kreuz möglich

Name
Name
Name
Name
Name
Name

Ein Stimmzettel ist ungültig, insbesondere, wenn er kein oder mehrere Kreuze enthält oder durchgestrichen, zerrissen oder unkenntlich gemacht wird.



Unterschrift Amtsdirektor



Wahlleiterin